

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: BGB § 611 Parkplatz, § 611 Fürsorgepflicht,
§ 618, § 823 Verkehrssicherungspflicht

Leitsätze: 1. Im Regelfall - wenn nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung gebieten - ist der Arbeitgeber nicht aufgrund seiner Fürsorgepflicht gehalten, die auf einem von ihm eingerichteten Parkplatz abgestellten Fahrzeuge seiner Arbeitnehmer vor solchen Schäden zu bewahren, die durch die Unachtsamkeit eines Dritten verursacht werden und denen jeder Kraftfahrer allenthalben ausgesetzt ist.

2. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern gegen einen Unkostenbeitrag von 10,-- DM monatlich einen überdachten Abstellplatz reserviert.

Aktenzeichen: 5 AZR 260/74

Urteil des BAG vom 25. Juni 1975 LAG Niedersachsen



5 AZR 260/74

3 Sa 447/72 Niedersachsen

Verkündet am
25. Juni 1975

gez. Schartel,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

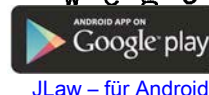
pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. Juni 1975 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Röglin und Dr. Eck für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 5. Dezember 1973 - 3 Sa 447/72 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Wilhelmshaven vom 25. Mai 1972 - Ca 322/71 - in der Kostenentscheidung und insoweit abgeändert, wie es die Beklagte verurteilt hat.
Im Umfang der Aufhebung wird die Klage abgewiesen.
3. Die Anschlußberufung des Klägers wird zurückgewiesen.
4. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.



Von R e c h t s
wegen!
[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

-2-

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit Jahren bei der Beklagten in deren am Ortsrand von Wilhelmshaven gelegenen R Krankenhaus als Krankenpfleger tätig. Um dorthin zu kommen, benutzt er einen eigenen Pkw, Marke Fiat 850. Er ist auf dieses Fahrzeug angewiesen, weil er Schichtdienst zu leisten hat und infolgedessen öffentliche Verkehrsmittel nicht immer zur Verfügung stehen.

Für ihre etwa 400 Bediensteten und die Besucher hat die Beklagte auf dem Krankenhaugelände einen Parkplatz mit insgesamt 290 Plätzen eingerichtet. 33 davon befinden sich gesondert an der Nordseite des Geländes links entlang der etwa fünfeinhalb Meter breiten, nur rechtsseitig befahrenen Abfahrtstraße für die Benutzer des allgemeinen Parkplatzes. Diese jeweils 5,75 m tiefen und 2,40 m breiten Einstellplätze sind durch ein Schleppdach gegen Witterungseinflüsse geschützt; das Dach ist nach den nicht bestrittenen Angaben der Beklagten mit einem Kostenaufwand von 170.000,--DM erstellt worden. Die einzelnen durch Markierungen voneinander abgetrennten, überdachten Parkplätze stellt die Beklagte interessierten Bediensteten gegen Zahlung von monatlich 10,--DM zur ausschließlichen Verfügung. Die Reservierung hat sie in der Weise kenntlich gemacht, daß an der Rückwand der Überdachung jeweils das polizeiliche Kennzeichen des abstellungsberechtigten Fahrzeuges angebracht ist.

Für den Kläger ist der Unterstellplatz Nr. 28 reserviert. Er hat seinen Wagen dort ständig abgestellt und die monatliche "Gebühr" bezahlt. Auch am 19. Juli 1971 stellte er seinen Fiat während der Dienstzeit bis 13.15 Uhr dort ab.

Der Kläger behauptet, sein Wagen sei an diesem Tag am hinteren linken Kotflügel von einem unbekannten Besuchervehículo beschädigt (eingebeult) worden, während er ihn auf dem Einstellplatz geparkt habe. Die Wiederherstellungskosten machen unstreitig 321,29 DM aus. Diesen Betrag fordert er von der Beklagten.



- 3 -

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zur Zahlung von 321,29 DM zu verurteilen

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie ist der Meinung, daß sie für derartige Schäden nicht einzustehen brauche.

Das Arbeitsgericht hat durch Anfrage bei zwei Versicherungsunternehmen eine Auskunft darüber eingeholt, ob ein Betrieb oder eine Verwaltung die auf ihrem Betriebsgelände abgestellten Fahrzeuge ihrer Bediensteten gegenüber Beschädigungen durch unbekannt bleibende Dritte versichern kann und welches hierfür die Versicherungsprämie sein würde. Beide Versicherungsunternehmen haben in ihrer Antwort u.a. mitgeteilt, ein Versicherungsschutz setze voraus, daß die Fahrzeuge abgeschlossen oder sonst gegen Wegnahme gesichert innerhalb des umfriedeten oder ständig bewachten Betriebsgeländes untergebracht seien. Das Arbeitsgericht hat alsdann der Klage teilweise stattgegeben.

Auf die Berufung beider Parteien hat das Landesarbeitsgericht der Klage voll entsprochen. Es hat die Beklagte für verpflichtet erachtet, dem Kläger den Schaden wegen Verletzung ihrer Verkehrssicherungs- und Fürsorgepflicht zu ersetzen. Zur Begründung hat das Berufungsgericht im einzelnen ausgeführt, die Beklagte habe die dem Kläger und den anderen Bediensteten zur Verfügung gestellten 33 Unterstellplätze nicht hinreichend abgesichert, um deren kostbares Eigentum bestmöglich zu schützen. Es genüge nicht, daß sie an der Rückwand eines jeden Parkplatzes das polizeiliche Kennzeichen des abstellungsbefugten Fahrzeuges angebracht habe; denn hierdurch sei noch nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen, daß auch Unbefugte ihre Wagen dort parkten. Vielmehr sei es technisch nach den örtlichen Gegebenheiten möglich und der Beklagten unter Berücksichtigung der Belange der Beteiligten ohne weiteres zumutbar gewesen, zum Schutze vor fremden Fahrzeugen Absperrketten oder Knickpfähle an den Personalparkplätzen anzubringen, zumal die Beklagte von ihren Bediensteten, die einen überdachten Parkplatz in Anspruch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

nähmen, eine monatliche Nutzungsgebühr von 10,--DM erhebe. Da die Beklagte dies nicht getan habe, müsse sie den dem Kläger entstandenen Schaden ersetzen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihr Ziel der Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß das Kraftfahrzeug des Klägers am 19. Juli 1971 auf dem ihm von der Beklagten zur Verfügung gestellten Unterstellplatz von unbekannten Dritten im Laufe des Vormittags bis 13.15 Uhr beschädigt worden ist. Diese Feststellung greift die Revision nicht an.

II. Der Kläger kann dennoch keinen Schadenersatz beanspruchen, weil die Beklagte weder ihre Verkehrssicherungspflicht noch die ihr dem Kläger gegenüber obliegende Fürsorgepflicht verletzt hat. Auch aus dem der Überlassung des Abstellplatzes zugrundeliegenden besonderen Rechtsverhältnis kann der Kläger keinen Schadenersatzanspruch herleiten.

1. Die allgemeine Verkehrssicherungspflicht gebietet der Beklagten, die ihren Arbeitnehmern zur Verfügung gestellten Unterstellplätze in einem verkehrssicheren und gefahrlosen Zustand zu halten. Die Beklagte muß dafür sorgen, daß die durch die Benutzung des Parkplatzes drohenden Gefahren für die abgestellten Fahrzeuge auf ein den Benutzern gegebenenfalls zumutbares Mindestmaß zurückgeführt werden. Der Parkplatz muß technisch in seiner Anlage und in der Regelung seiner Benutzung den billigerweise zu stellenden Anforderungen genügen (BAG 18, 190 [192] = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Parkplatz [zu I der Gründe]).

Die Verkehrssicherungspflicht der Beklagten erstreckt sich auf solche Gefahren, die von dem Parkplatz selbst oder von der Art seiner Benutzung ausgehen. Die Beklagte muß

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

beispielsweise dafür sorgen, daß keine gefährlichen Schlaglöcher vorhanden sind (BAG AP Nr. 58 zu § 611 BGB Fürsorgepflicht [zu I der Gründe]), die Beleuchtung ausreicht (BGH VersR 1968, 399), die Streupflicht erfüllt wird (BGH NJW 1966, 202) usw. Weiter muß sie dafür Sorge tragen, daß die Abstellplätze nicht zu eng angelegt und auch nicht aufgrund der örtlichen Gegebenheiten einer besonderen, über das allgemeine Maß hinausgehenden Gefährdung, z.B. durch vorbeifahrende Fahrzeuge ausgesetzt sind (vgl. auch BAG 7, 280 = AP Nr. 26 zu § 611 BGB Fürsorgepflicht: Gefährdung durch in der Nähe aufgestapelte Kisten; zur Verkehrssicherungspflicht auch Wiedemann - SAE 1967, 36 [41 zu II 1 b] - in seiner Besprechung zu dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 16. März 1968 - 1 AZR 340/65 - BAG 18, 190 = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Parkplatz). Den Verpflichtungen dieser Natur ist die Beklagte jedoch nachgekommen. Die Unterstellplätze weisen, so wie sie die Beklagte für ihre Arbeitnehmer bereitgestellt hat, keine Unzulänglichkeiten oder besondere Gefahrenquellen auf. Der Kläger hat jedenfalls in dieser Richtung nichts vorgetragen.

Der vom Kläger geltend gemachte Schaden ist vielmehr durch die Unachtsamkeit eines Dritten verursacht, der seinen Wagen angefahren oder angestoßen haben muß. Auf eine solche Gefährdung, der jeder Kraftfahrer allenthalben ausgesetzt ist, erstreckt sich die Verkehrssicherungspflicht nicht.

2. Im Regelfall - wenn nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung gebieten - ist der Arbeitgeber auch nicht aufgrund seiner Fürsorgepflicht gehalten, seinen Arbeitnehmer vor derartigen Schäden zu schützen.

a) Heute ist allerdings allgemein anerkannt, daß der Arbeitgeber eine Fürsorgepflicht auch hinsichtlich des Eigentums seiner Arbeitnehmer trifft, das diese notwendiger- oder berechtigterweise zur Arbeit mitbringen (BAG LG in BAG 12, 15 [17] = AP Nr. 2 zu § 611 BGB Gefährdungshaftung des Arbeitgebers B1.1 R zu II/I der Gründe). Diese Fürsorgepflicht kann - je nach der Üblichkeit und den räumlichen Möglichkeiten - gebieten, daß der Arbeitgeber einen Parkplatz zur Ver-



- 6 -

- 6 -

fügung hält. Tut er dies, muß er schon nach allgemeinen Grundsätzen für die Verkehrssicherheit des Parkplatzes eintreten. Es hieße aber die Fürsorgepflicht überspannen, wollte man den Arbeitgeber verpflichten, die auf seinem Parkplatz abgestellten Fahrzeuge der Arbeitnehmer schlecht-hin auch vor solchen Schäden zu bewahren, vor denen der Eigentümer eines Wagens sich auch sonst im Straßenverkehr kaum wirksam schützen kann. Grundsätzlich hat der Arbeitnehmer das Risiko für sein Eigentum jedenfalls dann selbst zu tragen, wenn das von ihm für den Weg zur Arbeitsstelle benutzte Kraftfahrzeug auf dem Werkparkplatz keinen anderen Risiken ausgesetzt ist als solchen, die es auch bei dem sonstigen Gebrauch durch den Arbeitnehmer als Halter treffen (BAG 18, 190 [198] = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Parkplatz [zu V 3 der Gründe]; weitergehend offenbar Wiedemann in seiner Besprechung zu diesem Urteil, SAE 1967, 36 [41 zu II 3d]). Das Urteil BAG 9, 31 = AP Nr. 7 zu § 618 BGB steht dem nicht entgegen. Dort wird zwar erwogen, daß der Arbeitgeber u.U. einen Parkplatz umfrieden und einen Wärter stellen müsse (BAG 9, 36 = AP aaO, Bl. 2 R). Diese Entscheidung stellt jedoch auf die besonderen Umstände des Falles ab. Der Satz war auch nicht tragend, weil diese Voraussetzung in jenem Fall erfüllt war.

b) Besondere Umstände - etwa eine das übliche übersteigende Gefährdung durch Umgebung oder Nachbarschaft - mögen eine weitergehende Vorsorge durch den Arbeitgeber notwendig erscheinen lassen. Der Akteninhalt gibt jedoch keine Anhaltspunkte für eine außergewöhnliche Gefährdung. Insbesondere hat der Kläger nicht dargetan, daß vor dem 19. Juli 1971 in nennenswertem Umfang andere Arbeitnehmer-Fahrzeuge auf ähnliche Weise beschädigt worden wären. Der Kläger hat lediglich auf den Fall der Frau H verwiesen, deren Wagen im Winter 1971, während er auf dem Personalparkplatz abgestellt war, an der hinteren Stoßstange durch ein anderes Fahrzeug ein kleiner Dellungsschaden zugefügt worden war.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Diesen Vorfall hat Frau H der Beklagten nicht einmal gemeldet. Die übrigen vom Kläger angegebenen Vorfälle betreffen nur vereinzelte angebliche nächtliche Einbruchsdiebstähle u.ä., also Schadensvorfälle ganz anderer Art als die hier in Frage stehenden, die auch durch die geforderten Sicherungsmaßnahmen nicht hätten verhindert werden können. Wenn aber in der Vergangenheit keine vergleichbaren Schadensfälle aufgetreten waren, kann keine außergewöhnliche Gefährdung angenommen werden.

c) Unter diesen Voraussetzungen brauchte die Beklagte nicht schon aufgrund ihrer allgemeinen Fürsorgepflicht besondere Maßnahmen zur Absicherung der Arbeitnehmer-Fahrzeuge zu treffen. Weder konnte von ihr verlangt werden, daß sie Wärter einstellte, noch daß sie den Personalplatz einzäunte oder Knickpfähle bzw. Absperrketten anbringen ließ. Der Kläger hat auch nicht etwa vorgetragen, daß derartige Maßnahmen in der dortigen Gegend auf anderen Parkplätzen vergleichbarer Betriebe oder Behörden üblich wären.

3. Der Umstand, daß die Beklagte sich von dem Kläger für die Reservierung eines überdachten Parkplatzes monatlich 10,--DM bezahlen ließ, führt zu keinem anderen Ergebnis.

a) Wie sich aus dem Vortrag des Klägers ergibt, ging die Vereinbarung der Parteien dahin, daß die Beklagte dem Kläger für diesen Unkostenbeitrag den überdachten Parkplatz reservierte. Darauf hatte der Kläger mithin einen vertraglichen Anspruch. Von einer zusätzlichen Sicherung des Fahrzeugs war offenbar nicht die Rede; insoweit blieb es deshalb bei der allgemeinen Fürsorgepflicht. Wenn der Kläger einen darüber hinausgehenden Schutz erstrebte, mußte er versuchen, durch Verhandlung mit den zuständigen Stellen der Beklagten - u.U. unter Einschaltung des Personalrats - die getroffene Vereinbarung entsprechend zu erweitern.

b) Das Landesarbeitsgericht begründet sein abweichendes Ergebnis mit der Erwägung, die Beklagte habe nicht sichergestellt, daß auf dem Platz des Klägers keine anderen Fahrzeuge parkten. Bei besonderem Andrang während der Krankenbesuchs-



zeiten stehe also zu befürchten, daß auch Besucherfahrzeuge auf den Personalparkplatz abgestellt würden. So hätten bei der Einnahme des richterlichen Augenscheins 10 Fahrzeuge auf den Personalparkplätzen gestanden, deren Kennzeichen mit den Parkplatzschildern nicht übereinstimmten. Wenn es sich dabei auch zum Teil um Personalfahrzeuge gehandelt haben sollte, die ihre Kennzeichen gewechselt haben, oder um Fahrzeuge von Personen, denen die Berechtigten ihren Platz gelegentlich aus Gefälligkeit überließen, so lasse sich bei der bestehenden Anlage der überdachten Personalparkplätze doch nicht mit genügender Sicherheit ausschließen, daß auch Unbefugte ihre Wagen dort parkten und vor allem im Gedränge zu Beginn und zum Ende der Besuchszeiten die schutzlos abgestellten Personalfahrzeuge beim Rangieren beschädigen. Um diesen Mißstand zu beseitigen, hat das Landesarbeitsgericht Absperrketten oder Knickpfähle für erforderlich und zumutbar gehalten. Insbesondere hierauf beruft sich auch die Revision.

Der Senat geht ebenfalls davon aus, daß die Beklagte vertraglich verpflichtet war, den Kläger davor zu schützen, daß der für ihn reservierte Parkplatz durch andere besetzt würde. Darum geht es jedoch hier nicht. Der Kläger hat nicht behauptet, ihm werde sein Parkplatz vorenthalten, weil die Beklagte dieser ihrer Vertragspflicht nicht genügt habe. Er verlangt vielmehr deshalb von der Beklagten Schadenersatz, weil ein Dritter seinen Wagen beschädigt habe. Gerade diesen Schaden sollte aber die durch die Beklagte angeblich verletzte Vertragspflicht nicht verhindern. Es fehlt deshalb insoweit am Rechtswidrigkeitszusammenhang. Der dem Kläger erwachsene Schaden liegt nicht im Schutzbereich der vom Landesarbeitsgericht zur Begründung seiner Entscheidung herangezogenen Vertragspflicht (vgl. hierzu z.B. Medicus, Anm. zu AP Nr. 3 zu § 276 BGB Vertragsbruch mit weiteren Nachweisen). Deshalb kann dahinstehen, ob die Beklagte dem Kläger gegenüber ihre Verpflichtung aus der Vereinbarung über die Parkplatzreservierung verletzt hat.



4. Etwas anderes ergibt sich schließlich auch nicht aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Haftung eines Warenhauses für die in seiner Tiefgarage abgestellten Kundenfahrzeuge. Der Bundesgerichtshof hat ein Warenhausunternehmen, das in Verbindung mit seinem Kaufhaus im Zentrum einer Großstadt eine Tiefgarage betreibt, zu einer ständigen Bewachung der abgestellten Wagen nicht für verpflichtet erachtet. Er hat allerdings eine Haftung für Beschädigungen der Fahrzeuge nur unter der Voraussetzung verneint, daß das Warenhaus den Kunden einen ausreichenden Versicherungsschutz gewährleistete (NJW 1972, 150).

Der Tatbestand läßt sich mit dem hier zur Entscheidung stehenden Fall nicht vergleichen. Es handelte sich nicht um einen offenen Parkplatz, sondern um einen abgeschlossenen Raum, bei dem ein Versicherungsschutz möglich ist und deshalb von den Kunden auch eher erwartet werden darf. Zudem hatte das Warenhaus den Parkplatz zur Kundenwerbung benutzt. Das ergibt ein wesentlich anderes Bild als hier, wo die Beklagte einen ersichtlich unbewachten Parkplatz zur Verfügung gestellt hatte, den die Bediensteten ebenso benutzen konnten, wie man auch sonst seinen Wagen auf Straßen oder unbewachten Plätzen abstellt und wie es im übrigen auch der Kläger über Nacht zu tun pflegte.

5. Nach allem fehlt für den Schadenersatzanspruch des Klägers die rechtliche Grundlage, so daß seine Klage auf die Revision der Beklagten abzuweisen war.

Zugleich für den Richter
Dr. Dieterich, der durch
Urlaub an der Unterschrift
verhindert ist

gez.: Dr. Hilger
Röglin

Siara
Dr. Eck

